

Synopse

Ergänzungen/ Änderungen sind kursiv gedruckt.

Hauptsatzung der Stadt Fürstenau

| derzeitige Fassung | Vorschlag Neufassung | Bemerkungen |
|---|---|--------------------|
| <p>Präambel: Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Euro-Anpassungsgesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. Nr. 32/2001), hat der Rat der Stadt Fürstenau in seiner Sitzung vom 19. März 2002 folgende Hauptsatzung beschlossen:</p> | <p>Präambel: <i>Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576)) in der Fassung vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Stadt Fürstenau in seiner Sitzung vom _____ folgende Hauptsatzung beschlossen:</i></p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 1 Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)</p> <p>(1) Die Stadt führt die Bezeichnung und den Namen: Stadt Fürstenau. (2) Die Stadt Fürstenau gehört der Samtgemeinde Fürstenau an.</p> | <p style="text-align: center;">§ 1 Name, Bezeichnung, Rechtsstellung</p> <p>(1) Die Stadt führt die Bezeichnung und den Namen: Stadt Fürstenau. (2) Die Stadt Fürstenau ist <i>Mitgliedsgemeinde</i> der <i>Samtgemeinde Fürstenau</i>.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 2 Hohzeitszeichen, Dienstsiegel</p> <p>(1) Das Wappen der Stadt Fürstenau zeigt: Tortum mit rechtsanliegender Kemenate. (2) Die Farben der Sadt sind: rot - weiß - grün (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Unterschrift: Stadt Fürstenau. (4) Eine Verwendung des Stadtwappens und des Namens zu nichtbehördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.</p> | <p style="text-align: center;">§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel</p> <p>(1) Das Wappen der Stadt Fürstenau zeigt: Torturm mit rechtsanliegender Kemenate. (2) Die Farben der Stadt sind: rot - weiß - grün. (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Unterschrift: Stadt Fürstenau. (4) Eine Verwendung des Stadtwappens und des Namens zu nichtbehördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.</p> | |

Hauptsatzung der Stadt Fürstenuau

| derzeitige Fassung | Vorschlag Neufassung | Bemerkungen |
|--|---|---|
| <p style="text-align: center;">§ 3 Mitglieder des Rates</p> <p>(1) Die Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren richtet sich nach § 32 NGO:</p> <p>(2) Die Ratsfrauen und Ratsherren sind als Einzelpersonen nicht berechtigt, in den Gang der Verwaltung einzugreifen.</p> | | <p>§ 3 ist aus Sicht der Verwaltung nicht mehr erforderlich.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 4 Wertgrenzen für Ratsaufgaben</p> <p>(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.600 € übersteigt.</p> <p>(2) Über Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Stadtdirektor / der Stadtdirektorin beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.600 € nicht übersteigt.</p> <p>(3) Der Abschluss solcher Verträge bis zu einem Vermögenswert von 600 €, mit Ausnahme der mit dem Stadtdirektor / der Stadtdirektorin abzuschließenden, wird dem Stadtdirektor übertragen.</p> | <p style="text-align: center;">§ 3 Ratszuständigkeit</p> <p>Der Beschlusserfassung des Rates bedürfen</p> <p><i>a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 € übersteigt.</i></p> <p><i>b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.</i></p> | <p>Angleichung an die Wertgrenzen der Hauptsatzung der Samtgemeinde</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 5 Vertreter des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin</p> | <p style="text-align: center;">§ 4 Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG</p> | |

Synopse

Ergänzungen/ Änderungen sind kursiv gedruckt.

Hauptsatzung der Stadt Fürstenaau

| derzeitige Fassung | Vorschlag Neufassung | Bemerkungen |
|---|---|---|
| <p>Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin wird beim Vorsitz in Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Stadt durch den Ersten stellvertretenden Bürgermeister / die Erste stellvertretende Bürgermeisterin, bei dessen Verhinderung durch den Zweiten stellvertretenden Bürgermeister / die Zweite stellvertretende Bürgermeisterin vertreten.</p> | <p><i>Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen/ Vertreter der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters, die sie/ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.</i></p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 6 Geschäftsordnung</p> <p>Das Verfahren des Rates und der Ausschüsse wird durch die vom Rat erlassene Geschäftsordnung geregelt.</p> | | <p>bisherige Regelung kann entfallen, da nunmehr eine gesetzliche Regelung besteht (s. § 69 NKomVG)</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 7 Mitglieder des Verwaltungsausschusses</p> <p>(1) Dem Verwaltungsausschuss gehören an: der Bürgermeister / die Bürgermeisterin</p> <p>die Beigeordneten sowie mit beratender Stimme: der Stadtdirektor / die Stadtdirektorin und Mitglieder des Verwaltungsausschusses nach § 51 Abs. 3 NGO (Grundmandatsinhaber).</p> | <p style="text-align: center;">§ 5 Verwaltungsausschuss</p> <p>Dem Verwaltungsausschuss gehören an: - die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister</p> <p>- die Beigeordneten der Stadt, sowie mit beratender Stimme: die Stadtdirektorin/ der Stadtdirektor und Mitglieder des Verwaltungsausschusses nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG (Grundmandatsinhaber).</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Stadtdirektor</p> | |

Synopse

Ergänzungen/ Änderungen sind kursiv gedruckt.

Hauptsatzung der Stadt Fürstenau

| derzeitige Fassung | Vorschlag Neufassung | Bemerkungen |
|---|--|---|
| | <p><i>Die hauptamtliche Samtgemeindebürgermeisterin/ der hauptamtliche Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Fürstenau verwaltet das Amt der Stadtdirektorin/ des Stadtdirektors der Stadt Fürstenau nebenamtlich. Sie/er ist für die Dauer ihres/seines Hauptamtes zur Ehrenbeamtin/ zum Ehrenbeamten der Stadt Fürstenau zu berufen.</i></p> | <p>bisher keine Regelung</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 8 Einwohnerversammlungen</p> <p>(1) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Stadt.</p> <p>(2) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Stadt. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben davon unberührt.</p> | <p style="text-align: center;">§ 7 Einwohnerversammlungen</p> <p>(1) <i>Die Stadtdirektorin/ der Stadtdirektor</i> unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Stadt.</p> <p>(2) <i>Die Stadtdirektorin/ der Stadtdirektor</i> unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Stadt. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben davon unberührt.</p> <p>(3) <i>Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 9 Abs. 3 dieser Satzung ortsüblich bekannt zu machen.</i></p> | <p>Da der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin nur die repräsentative Vertretung hat, ist folgerichtig hier</p> <p>die Unterrichtung durch Stadtdirektorin/ Stadtdirektor eingefügt worden.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 9 Beschwerden an den Rat</p> | | |

Hauptsatzung der Stadt Fürstenau

| derzeitige Fassung | Vorschlag Neufassung | Bemerkungen |
|---|---|--|
| <p>(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Rat zu wenden. Der Stadtdirektor / die Stadtdirektorin leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Stadtdirektor / die Stadtdirektorin unterrichtet den / die Antragsteller(in) über die Art der Erledigung.</p> <p>(2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen und Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Stadtdirektor / die Stadtdirektorin entscheidet über die Unterrichtung des Rates.</p> | | <p>Diese Regelung ist durch die neuen gesetzlichen Regelungen über Einwohnerantrag und Bürgerbegehren überflüssig.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 10 Bekanntmachungen</p> <p>(1) öffentliche Bekanntmachungen vollzieht der Stadtdirektor / die Stadtdirektorin.</p> <p>(2) Satzungen und Verordnungen werden veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Fürstenau während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.</p> | <p style="text-align: center;">§ 8 <i>Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen</i></p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen vollzieht die Stadtdirektorin/ der Stadtdirektor.</p> <p>(2) <i>Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück verkündet.</i> Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Fürstenau während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.</p> | |

Synopse

Ergänzungen/ Änderungen sind kursiv gedruckt.

Hauptsatzung der Stadt Fürstenuau

| derzeitige Fassung | Vorschlag Neufassung | Bemerkungen |
|--|---|--|
| <p>(3) Über die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen wird die Tageszeitung "Bersenbrücker Kreisblatt" nachrichtlich informiert.</p> <p>(4) Sonstige Bekanntmachungen sind in den Anschlagtafeln am Rathaus und auf der Schlossinsel zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Bekanntmachung beträgt, soweit Gesetze keine andere Regelung enthalten, 2 Wochen.</p> | <p><i>(3) Auf die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen wird nachrichtlich im "Bersenbrücker Kreisblatt" hingewiesen.</i></p> <p><i>(4) Ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt Fürstenuau werden, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, auf der Internetseite der Samtgemeinde Fürstenuau http://www.fuerstenuau.de unter Angabe des Bereitstellungstages veröffentlicht. In der Tageszeitung „Bersenbrücker Kreisblatt“, die im Gebiet der Stadt Fürstenuau erscheint, wird auf die Bereitstellung im Internet unter der vorgenannten Adresse hingewiesen</i></p> | <p>Angleichung an die Regelungen der Hauptsatzung der Samtgemeinde</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten</p> <p>Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Fürstenuau vom 05.11.1996 einschließlich der Änderungssatzung vom 25.09.2001 außer Kraft.</p> | <p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Hauptsatzung tritt am _____ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Fürstenuau vom 19.03.2002 außer Kraft.</p> | |